

**2. Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung
der Kommunal Service Böhmetal gkAöR**

(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (ABAS))

Aufgrund der §§ 10, 58, 142 und 143 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 in Verbindung mit §§ 2, 6 und 9 der Unternehmenssatzung über die gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Kommunal Service Böhmetal gkAöR“ und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017,

hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 19. November 2019 folgende Satzung beschlossen.

Die Vertretung der Stadt Walsrode hat in seiner Sitzung am 17.12.2019,

die Vertretung der Gemeinde Hodenhagen in seiner Sitzung am 16.12.2019

und die Vertretung der Samtgemeinde Rethem (Aller) in seiner Sitzung am 11.12.2019

ihre Zustimmung erteilt.

§ 1

§ 31 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserentsorgung wird in Form einer Grund- und Zusatzgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen.

Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben (z. B. Gartenzapfstellen), wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtungen erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die ihre Wassermenge aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, die nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

- (3) Die Zusatzgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
 1. Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, sofern und soweit diese nicht auf dem Grundstück verbleibt,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung. Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Kommunal Service Böhmetal gkAöR unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
 2. Die Wassermengen nach Abs. 3 Nr.1 hat der Gebührenpflichtige der Kommunal Service Böhmetal gkAöR für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 22 Abs. 1) innerhalb der folgenden zwei Monate (Ausschlussfrist) anzuzeigen. Sie sind durch fest eingebauten Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die

Kommunal Service Böhmetal gkAöR auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

§ 2

§ 32 erhält folgende Fassung:

(2) Die Abwassergebühr beträgt bei der **Schmutzwasserentsorgung**

a) für die jährliche Grundgebühr bei der Verwendung von Wasserzählern

Q3 = 4 75,00 €/Jahr

Q3 = 10 190,00 €/Jahr

Q3 = 16 bzw. 25 375,00 €/Jahr

Q3 = größer 25 oder Verbundmesser 600,00 €/Jahr.

b) für die Zusatzgebühr 4,75 € je cbm Schmutzwasser.

§ 3

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Walsrode, den 18/12. 2019


Martin Hack

Vorstand